

Hilfe für Opfer von Gewalttaten

Häufig wissen Opfer von Gewalttaten oder ihre Hinterbliebenen nicht, dass sie für erlittene gesundheitliche Schäden und deren wirtschaftliche Folgen staatliche Unterstützung und Entschädigung erhalten können.

Deshalb informieren wir in verkürzter Form über die gesetzlichen Leistungen und Hilfen nach dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

1. Wann kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz bestehen?

- Sie sind unverschuldet Opfer einer Gewalttat oder dessen Abwehr geworden und haben gesundheitliche Schäden erlitten.
- Auch psychische Gesundheitsstörungen infolge einer Gewalttat berechtigen zu Entschädigungsleistungen.
- Sie haben einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wenn ihr Ehepartner oder ein Elternteil (bei Minderjährigen) infolge einer Gewalttat verstirbt.

2. Wo erhalten Sie Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Bitte wenden Sie sich an das:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Soziales Entschädigungsrecht
Lipezker Straße 45, Haus 6
03048 Cottbus
Tel.: 0355/ 2893561
0355/ 28934521

Zuständig für:

Landkreise
Spree- Neiße, Elbe-Elster,
Oberspreewald - Lausitz,
Dahme-Spreewald,
Teltow-Fläming,
Stadt Cottbus

Landesamt für Soziales und Versorgung
Soziales Entschädigungsrecht
Robert - Havemann - Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335/ 5582250
0335/ 5582284

Landkreise
Oder - Spree,
Märkisch - Oderland,
Barnim,
Stadt Frankfurt / Oder

Landesamt für Soziales und Versorgung
Soziales Entschädigungsrecht
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam
Tel.: 0331/ 2761353
0331/ 2761257

Landkreise
Prignitz, Ostprignitz – Ruppiner,
Oberhavel, Havelland,
Potsdam - Mittelmark,
Stadt Potsdam,
Stadt Brandenburg a.d.H.

Sie erhalten von dort die Antragsunterlagen. Diese füllen Sie bitte aus und senden Sie mit Ihrer Unterschrift versehen an unser Amt zurück.

Die Mitarbeiter unseres Amtes unterstützen Sie gern bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen.

3. Welche Leistungen können Opfer von Gewalttaten erhalten?

- Heil- und Krankenbehandlung
- Rentenleistungen (Beschädigten- bzw. Hinterbliebenenrente)
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- Altenhilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Fürsorgeleistungen, z.B. berufliche Rehabilitation
- Sterbegeld (für Hinterbliebene)
- Bestattungsgeld (für Hinterbliebene)

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sach- und Vermögenswerte werden ebenfalls grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am Körper getragene Hilfsmittel sowie für Brillen, Kontaktlinsen und Zahnersatz.

4. Welche Pflichten haben Sie?

Sie sollten bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, um bei der Aufklärung des Sachverhaltes und der Ermittlung der Täter beizutragen.

Die Erfüllung dieser Pflicht unterstützt die Strafverfolgung und versetzt unser Amt in die Lage, gegenüber dem Täter Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

Kommen Gewaltopfer dieser Pflicht nicht nach, können Entschädigungsleistungen versagt werden.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

post@lasv.brandenburg.de

www.lasv.brandenburg.de